



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az:
Datum: 14.01.2021

2021/032
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	09.02.2021	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	11.02.2021	
Rat der Stadt	18.02.2021	

Betreff

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Castrop-Rauxel
„Änderung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“
hier: a) Entscheidung über die Stellungnahmen (Abwägung)
b) Entscheidung über die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen
c) Feststellungsbeschluss des Planes und Billigung der Begründung mit Umweltbericht
d) Vorlage zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist.

- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem die Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung mit Umweltbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- c) die Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgelegten Fassung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.
- d) die Verwaltung zu beauftragen, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Castrop-Rauxel einschließlich Begründung und Umweltbericht der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (vgl. Anlage 1).

2. Planungsanlass und -erfordernis

Das Erfordernis für die vorliegende FNP-Änderung ergibt sich im Zusammenhang mit den beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen nördlich von Becklem im Stadtteil Henrichenburg (16 ha) und im Bereich Westhofsches Feld im Stadtteil Schwerin/ Dingen (36 ha). Unter Rückgriff auf die zwischenzeitig durch die Rechtsprechung klar definierten Anforderungen an die Auswahl solcher Flächen bestehen in Bezug auf die damals gewählte methodische Vorgehensweise Bedenken. So beruhte das den beiden Flächen zugrundeliegende Plankonzept zur Ermittlung geeigneter Konzentrationsflächen zwar auf einer mehrstufigen Prüfsystematik unter Berücksichtigung von verschiedenen Ausschlusskriterien, wie es die Rechtsprechung fordert. Im Rahmen der Ermittlung und Festlegung der Ausschlussbereiche fehlte jedoch die Unterscheidung zwischen sog. „harten“ und „weichen Tabuzonen“ und die Einhaltung der einzelnen Prüfschritte in einer klar definierten Reihenfolge (vgl. Punkt 2. der Sitzungsvorlage 2020/108 zu den rechtlichen Vorgaben für die Darstellung von Wind-Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan).

Mit der aktuellen Flächendarstellung bestehen damit Schwachstellen, die zu Unsicherheiten in der Anwendung dieser Zonen etwa im Rahmen der Genehmigungsplanung führen und ggf. zur Unwirksamkeit der Konzentrationsflächen führen können. Damit entfalten sie auch nicht mehr die eigentlich mit dieser Darstellung beabsichtigte Steuerungswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, nämlich Windkraftanlagen in sensiblen Bereichen im Stadtgebiet bereits auf dieser Grundlage sicher ausschließen zu können.

Die vorliegende FNP-Änderung ist somit erforderlich, um diese Mängel zu beheben und diesbezüglich wieder klare planungsrechtliche Verhältnisse zu schaffen.

Die Neudarstellung von „rechtlich belastbaren“ Windkonzentrationsflächen wird seitens der Stadt Castrop-Rauxel als nicht erfolversprechend eingeschätzt. Eine hierzu im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens durchgeführte überschlägige Untersuchung ergab, dass die Realisierbarkeit weiterer Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor allem aufgrund der sehr dichten Siedlungsstrukturen, einer Vielzahl vorhandener Wohngebäude im Außenbereich sowie den naturräumlichen Gegebenheiten sehr eingeschränkt und wahrscheinlich nur in Form von Einzelstandorten möglich ist.

Die Stadt Castrop-Rauxel beabsichtigt vor diesem Hintergrund, die beiden bestehenden Konzentrationsflächen im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben und Windkraftanlagen somit wieder als privilegierte Nutzungen im Stadtgebiet zuzulassen.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Planungsziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die unter Punkt 2. dargelegten Mängel im Zusammenhang mit den beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationsflächen auszuräumen und in Hinblick auf die Windenergienutzung wieder klare planungsrechtliche Verhältnisse zu schaffen.

Zu diesem Zweck sollen die beiden Flächen im Rahmen der 4. FNP-Änderung aus der Flächendarstellung herausgenommen werden. Die Darstellung von neuen Windkonzentrationsflächen ist nicht vorgesehen, da kein geeignetes Flächenangebot mehr im Stadtgebiet zur Verfügung steht.

4. Inhalte der Planung

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die beiden bislang dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im nördlichen und südöstlichen Stadtgebiet als Darstellung aus der Planzeichnung herausgenommen.

Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unverändert. Für die Bereiche der bislang im FNP dargestellten Konzentrationsflächen bedeutet dies u. a., dass die jeweils überlagernde Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleibt. Für die Fläche im Bereich „Westhofsches Feld“ im Südosten werden die beiden Straßen L 654 sowie K 27 weiterhin als übergeordnete Straßenverkehrsflächen dargestellt.

5. Auswirkungen der Planung

Über die mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Herausnahme der im FNP dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen, unterliegen Windkraftanlagen künftig wieder der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Eine Windkraftanlage ist hiernach im Außenbereich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Vereinbarkeit eines solchen Bauvorhabens mit den öffentlichen Belangen ist künftig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Alle Windenergieanlagen ab 10 m Höhe unterliegen einer Genehmigungspflicht. Anlagen bis 50 m Gesamthöhe werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Höhere Anlagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Im Rahmen der Genehmigung ist eine Vielzahl an unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben zu prüfen, die eine Realisierung von Windkraftanlagen einschränken. Neben der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gehören hierzu insbesondere die Untersuchung möglicher Konflikte mit anderen Nutzungen, der Rücksichtnahme auf andere Nutzungen (z.B. im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung), der Einhaltung der Abstände gemäß der Landesbauordnung, der Belange des Landschafts- und Artenschutzes (u.a. Tötungs- und Störungsverbot des § 44 BNatSchG) sowie der Belange des Immissionsschutzes (z.B. Einhaltung der Richtwerte gemäß der TA Lärm).

Die im Rahmen der 4. FNP-Änderung durchgeführte überschlägige Untersuchung zu möglichen Potentialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zeigt, dass selbst Einzelstandorte wahrscheinlich nur begrenzt umsetzbar sein werden.

Die vorhandenen Windkraftanlagen haben Bestandsschutz. Innerhalb der bislang bestehenden Zonen verändern sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Windkraftanlage nicht, so dass auch Windanlagenbetreiber nicht negativ von der Änderung betroffen sind. Die Zulässigkeit einer Windkraftanlage und von Repoweringmaßnahmen in diesem Bereich kann jedoch erst im Rahmen des betreffenden Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden, Grundwasser, Menschen, Kultur und Sachgüter sind mit der Aufhebung der bestehenden Konzentrationsflächen nicht zu erwarten, da einzelne Windkraftanlagen künftig im Außenbereich auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, nur nach eingehender Prüfung der diesbezüglich betroffenen Belange, zugelassen werden können.

Die einzelnen Umwelt- und sonstigen Belange sind künftig in jedem Einzelfall, bezogen auf den konkreten Standort und Anlagentyp, zum Zeitpunkt der jeweiligen Beantragung einer Genehmigung für eine Windkraftanlage zu prüfen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Vereinbarkeit mit den betroffenen öffentlichen Belangen gegeben und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Castrop-Rauxel wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch den Kreis Recklinghausen beteiligt bzw. ist im Falle der Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m selbst Genehmigungsbehörde.

6. Auswirkungen der Planung auf das Klima

Mit der im Rahmen der 4. FNP-Änderung geplanten Zonenaufhebung sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima verbunden, da keine konkreten baulichen Maßnahmen vorbereitet werden.

Die 4. FNP-Änderung leistet im Übrigen einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes von sogenannten Treibhausgasen, da künftig ggf. an Einzelstandorten neue Windkraftanlagen errichtet werden können.

7. Bisheriges Verfahren

In seiner Sitzung am 19.04.2018 hat der Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport) der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, den Flächennutzungsplan in Bezug auf die beiden auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zu ändern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 13.03.2020 bis 17.04.2020 statt.

Der Beschluss, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wurde am 18.06.2020 gefasst. Nach den Vorschriften des BauGB und gemäß § 3 des Planungssicherungsgesetzes des Bundes (PlanSiG) waren der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, seine Begründung mit Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltbezogene Informationen vom 29.09.2020 bis einschließlich 30.10.2020 (Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel einsehbar. Zudem bestand für jedermann die Möglichkeit, die vorgenannten Planunterlagen während der Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaales im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel zu den allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen und auf Wunsch, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Aufgrund der hierbei unvollständigen Zusammenstellung der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde eine erneute öffentliche Auslegung sowie erneute Beteiligung der berührten Behörden durchgeführt. Die Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen erfolgten parallel im Zeitraum vom 27.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021.

8. Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Bürger keine Anregungen vorgetragen.

Alle im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Fachbereiche der Stadt Castrop-Rauxel sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen sind mit dem Abwägungsvorschlag in den Anlagen 3 und 4 aufgeführt. Folgende Stellen haben abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

Fachbereiche:

- Bereich 12, Stadtentwicklung und Statistik
- Bereich 37K, Feuerwehr (Kampfmittelräumung)
- EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

- DFS Deutsche Flugsicherung
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Autobahnniederlassung Hamm)
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie
- Kreis Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Träger der Landschaftsplanung, Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, Kreisgesundheitsamt)
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen)
- Regionalverband Ruhr
- Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH
- Amprion GmbH
- Gelsenwasser AG

- PLEdoc GmbH
- Westnetz GmbH
- Stadt Dortmund
- Stadt Recklinghausen
- Stadt Waltrop
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

9. Redaktionelle Änderungen nach der öffentlichen Auslegung und nach der erneuten öffentlichen Auslegung

Aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahme wurden kleinere redaktionelle Änderungen in den Entwurfsunterlagen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. In der Begründung umfasst dies die nachstehend angeführten Änderungen.

- Ergänzung des Kapitels „6.5.1. Altlasten/ Altstandorte“ um den Hinweis, dass im Rahmen der künftigen Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage der jeweils aktuelle Stand des offiziellen Katasters über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen bei der unteren Bodenschutzbehörde abzufragen ist.
- Ergänzung des Kapitels „6.5.1. Altlasten/ Altstandorte“ um eine Auflistung der derzeit im Kataster geführten Altlasten- und altlastenverdächtigen Flächen im Bereich der im Rahmen der 4. FNP-Änderung ermittelten Potentialräume für die Errichtung von Windkraftanlagen.
- Konkretisierung des Kapitels „6.5.2. Kampfmittel“ in Bezug auf die notwendige Vorgehensweise bei der Kampfmittelprüfung eines künftigen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung einer Windkraftanlage.
- Änderung des Kapitels „3.3 Landschaftsplan“ dahingehend, dass der Träger der Landschaftsplanung bei der Lage einer beantragten Windkraftanlage in einem Landschaftsschutzgebiet eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW erteilen kann.

In der Planzeichnung wurde das Windkraftanlagen-Symbol im Bereich der bislang dargestellten Windkonzentrationsflächen herausgenommen

Aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Auslegung unvollständig ausgelegten umweltbezogenen Informationen wurden diese im Nachgang vervollständigt und die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt. Parallel wurden die betroffenen Behörden und Fachbereiche gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Aufgrund der Stellungnahmen waren keine Änderungen mehr in den Planunterlagen erforderlich. Im Übrigen erfolgten weitere kleinere redaktionelle Änderungen, wie insbesondere eine übersichtlichere Darstellung der tabellarischen Zusammenstellung der Flächenrestriktionen in Kapitel 3.2. des Anhangs zur Begründung.

10. Weiteres Verfahren

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel bedarf die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend § 6 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach Erteilung der Genehmigung des Planes durch die Bezirksregierung Münster ist diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung wirksam.

Anlagen (Hinweis: Die Anlage 6 ist über das Ratsinformationssystem abrufbar)

- Anlage 1: Übersichtsskizze
- Anlage 2: Liste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bereiche
- Anlage 3: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Anlage 4: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bereiche und des EUV

- Anlage 5: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Anlage 6: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlage 7: Begründung mit Umweltbericht

Mitzeichnung

EUV	Stadtentwicklung